

Antrag

des Abg. Gernot Gruber u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Länge von Planungs- und Genehmigungsverfahren von Anlagen im Zusammenhang mit der Energiewende im Land

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen der EU und des Bundes seit Anfang 2022 zur Verkürzung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Bereich der Energiewende beitragen sollten;
2. welche wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen der Landesregierung und des Landtags seit Anfang 2022 zur Verkürzung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Bereich der Energiewende beitragen sollten;
3. inwieweit sich bereits konkret Verkürzungen und Beschleunigungen der Planungs- und Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen im Land beobachten lassen und welche Projekte und Planungs- und Genehmigungsbestandteile dies konkret sind;
4. inwieweit sich bereits konkret Verkürzungen und Beschleunigungen der Planungs- und Genehmigungsverfahren von kleinen und großen Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf Gebäuden im Land beobachten lassen und welche Planungs- und Genehmigungsbestandteile dies konkret sind;
5. inwieweit sich bereits konkret Verkürzungen und Beschleunigungen der Planungs- und Genehmigungsverfahren von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (inklusive Floating-PV und Agri-PV) im Land beobachten lassen und welche Projekte und Planungs- und Genehmigungsbestandteile dies konkret sind;
6. inwieweit sich bereits konkret Verkürzungen und Beschleunigungen der Planungs- und Genehmigungsverfahren von tiefen hydrothermalen Geothermieanlagen im Land beobachten lassen und welche Planungs- und Genehmigungsbestandteile dies konkret sind;

Eingegangen: 29.9.2023 / Ausgegeben: 31.10.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. welche weitere Verkürzung und welche durchschnittliche Dauer von Planungs- und Genehmigungsverfahren sie für die unter den Ziffern 3 bis 6 genannten Energieerzeugungsanlagen kurz- und mittelfristig erwartet;
8. welche weiteren Maßnahmen sie ergreifen will, um die Planungs- und Genehmigungsverfahren von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Biogas, regenerativem Wasserstoff und Wärme zu vereinfachen und zu beschleunigen;
9. welche Maßnahmen sie bereits ergriffen hat und noch ergreifen will, um den Ausbau des Ladenetzes im Land sowohl im Bereich der Schnellladesäulen (50 bis 350 kW), wie im Bereich der Wechselstrom-Ladesäulen bis 43 kW und Ladesäulen bei Privaten und an Landesliegenschaften zu beschleunigen;
10. auf welche Weise sie dazu beiträgt, dass der Neubau von Strom-Transportleitungen sowie die Ertüchtigung und Verstärkung bestehender Leitungen genehmigungsseitig beschleunigt wird, um den Anforderungen der Energiewende gerecht zu werden (die Energiewende erfordert höhere Leitungskapazitäten durch Elektromobilität, strombasierte Gebäudebeheizungen sowie die dezentrale Erzeugung von regenerativer Energie auf Basis von Windkraft und PV).

27.9.2023

Gruber, Rolland, Steinhilb-Joos, Röderer, Storz SPD

Begründung

Nicht zuletzt überbordende und immer längere Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windkraftanlagen, Solaranlagen oder Geothermieanlagen und Leitungsprojekten im Land sowie Gerichtsverfahren in diesem Zusammenhang haben die Energiewende in den letzten Jahren zunehmend ausgebremst. Zahlreiche Maßnahmen der Bundesregierung (wie die jüngste Novelle des EEG) aber auch des Landes sollten diese Genehmigungsverfahren entschlacken und beschleunigen. Der Antrag möchte die Auswirkungen dieser Bemühungen im Land beleuchten.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2023 Nr. 4-0141.6/17/5506 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen der EU und des Bundes seit Anfang 2022 zur Verkürzung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Bereich der Energiewende beitragen sollten;

Die Europäische Union hat seit Anfang 2022 eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um Planungs- und Genehmigungsverfahren zu verkürzen und den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Ein wesentlicher Baustein ist die Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (sogenannte EU-Notfall-Verordnung) vom 22. Dezember 2022. Sie beinhaltet vielfältige und umfassende Vorgaben zur Straffung der Zulassungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und der damit verbundenen Netzinfrastruktur. Die Geltungsdauer der EU-Notfall-Verordnung, die am 1. Juni 2023 in Kraft getreten ist, ist derzeit auf 18 Monate befristet, also bis zum 30. Juni 2024. Eine Überprüfungsklausel ermöglicht es der Europäischen Kommission, eine Verlängerung der Geltungsdauer vorzuschlagen. Die EU-Notfall-Verordnung nimmt einzelne auf EU-Ebene geplante Beschleunigungsinstrumente der Novellierung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III) vorweg.

Seit Anfang 2022 verfolgt der Bundesgesetzgeber mit einer Vielzahl von Gesetzesänderungen die Verkürzung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Bereich der Energiewende, insbesondere beim Ausbau der erneuerbaren Energien.

Eine wesentliche Maßnahme und Entscheidung des Bundes ist die Verabschiedung des sog. Wind-an-Land-Gesetzes (WaLG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I 2022, S. 1353). Das Gesetzespaket enthält unter anderem das neu eingeführte Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Das WindBG sieht landesspezifische Flächenziele, sogenannte Flächenbeitragswerte, vor, die zu bestimmten Stichtagen – Ende 2027 und Ende 2032 – erreicht werden müssen. Mit den Flächenzielen für die Ausweisung von Windenergiegebieten soll der energiewirtschaftliche Flächenbedarf für die Windenergie mittel- und langfristig gedeckt werden. Im WindBG wurden in Umsetzung der EU-Notfall-Verordnung mit Wirkung vom 29. März 2023 außerdem wesentliche Erleichterungen für Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen innerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten geschaffen. Gleichzeitig wurde mit den im WaLG enthaltenen Änderungen des Baugesetzbuchs und der Integration der Flächenziele in das Planungsrecht die Planung vereinfacht.

Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in allen Rechtsbereichen wurde im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) mit Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I 2022, S. 1237) der Grundsatz verankert, dass die Errichtung und der Betrieb von EE-Anlagen nebst dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 Satz 1 EEG). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§ 2 Satz 2 EEG).

Darüber hinaus wurden durch Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wesentliche Vereinfachungen durch bundeseinheitliche Standardisierungen im Bereich des Artenschutzes geschaffen. Um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen, sieht das BNatSchG seit Juli 2022 bundeseinheitliche Standards für die in diesem Zusammenhang durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung vor. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der Signifikanzprüfung nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG sowie auf der erleichterten und rechtssichereren Möglichkeit der Ausnahmeerteilung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG.

Im Rahmen der Photovoltaikstrategie der Bundesregierung befindet sich derzeit das sogenannte „Solarpaket I“ im Gesetzgebungsverfahren. Das Gesetzespaket soll durch eine Vielzahl von Maßnahmen den bürokratischen Aufwand beim Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen reduzieren und den Zubau beschleunigen. Beispielsweise wird das vereinfachte Netzanschlussverfahren auf Anlagen bis 30 kW (bisher: 10,8 kW) ausgeweitet und eine gemeinschaftliche Gebäudeversorgung eingeführt, die eine bürokratiearme Lieferung von PV-Strom innerhalb eines Gebäudes ermöglicht.

Zur Beschleunigung des Netzausbaus hat der Bund das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung vom 19. Juli 2022 (BGBl. I, S. 1214 ff.) auf den Weg gebracht. Das Gesetz enthält u. a. Regelungen über Pflichten für Verteilnetzbetreiber zur Erstellung von Netzausbauplänen und Regionalszenarien, Regelungen zur Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Duldungsanordnungen und Regelungen zur Zulassung eines vorzeitigen Baubeginns.

Des Weiteren wurde das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22. März 2023 (BGBl. I 2023, Nr. 88) verabschiedet. Das Gesetz enthält unter anderem Regelungen zur Umsetzung der EU-Notfall-Verordnung sowie Änderungen zur Beschleunigung von Raumordnungsverfahren.

Auf Bundesebene wurden darüber hinaus insbesondere mit zwei im Januar 2023 und Juli 2023 in Kraft getretenen Novellen des Bauplanungsrechts (Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht [BGBl. I 2023 Nr. 6], sowie sog. Digitalisierungsnovelle [BGBl. I 2023 Nr. 176]) verschiedene Regelungen geschaffen, um die Planungs- und Genehmigungsverfahren von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Mit der Einführung eines Privilegierstatbestandes für sogenannte Agri-PV-Anlagen können diese ohne Bauleitplanung zulässig sein, wenn insbesondere ihre Grundfläche 25 000 m² nicht überschreitet und sie in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem land- und forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb stehen. Auch für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff ist eine Sonderregelung eingeführt worden, die Elektrolyseure inklusive einer begrenzten Speicherkapazität unter bestimmten Voraussetzungen als Nebenanlagen von Windkraftanlagen beschleunigt zulässt.

Darüber hinaus plant die Bundesregierung in ihrer fortgeschriebenen nationalen Wasserstoffstrategie als weitere Unterstützung des Markthochlaufs für Wasserstoff ein „Wasserstoffbeschleunigungsgesetz“. Mit diesem Gesetz wird eine angemessene Anpassung und Vereinfachung der regulatorischen und gesetzgeberischen Rahmenbedingungen angestrebt.

Bereits im Jahr 2021 wurden im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Bundesberggesetz (BBergG) Regelungen zur Abwicklung des Verfahrens über eine einheitliche Stelle, zur Erstellung eines Verfahrenshandbuchs und einzuhaltende Fristen für die Zulassung von Vorhaben zur Stromerzeugung aufgenommen (Umsetzung der RED II-Richtlinie).

Neben dem Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht (vgl. BT-Drucksache 20/7502) befinden sich weitere Maßnahmen im Gesetzgebungsverfahren.

Im Gesetzentwurf zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BR-Drucksache 230/23) sind unter anderem auch Änderungen im Planfeststellungsrecht vorgesehen, die die Verfahren beschleunigen sollen, zum Beispiel Regelungen zur Reduzierung der Alternativenprüfung für Ersatz- oder Parallelneubauten sowie zur weiteren Digitalisierung der Verfahren.

Mit dem Gesetzentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften (BR-Drucksache 369/23) sollen wesentliche Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes in das Verwaltungsverfahrensgesetz übernommen werden, zum Beispiel die Digitalisierung von Verfahrensschritten.

2. welche wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen der Landesregierung und des Landtags seit Anfang 2022 zur Verkürzung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Bereich der Energiewende beitragen sollten;

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien im Land zu beschleunigen, planerische und bürokratische Hemmnisse abzubauen und das Ziel der Klimaneutralität Baden-Württembergs bis 2040 zu erreichen, hat die Landesregierung vielfältige Aktivitäten unternommen. Beispielhaft sind im Folgenden wesentliche Maßnahmen dargestellt.

Im Oktober 2021 hatte die Landesregierung eine Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien eingerichtet. Vorrangige Maßnahmen waren der beschleunigte Ausbau der Windenergie im Land, aber auch der Ausbau der Photovoltaik, der Bioenergie, der Wasserkraft und der Tiefengeothermie. Die Task Force hat durch zahlreiche Maßnahmen die Verfahrens- und Genehmigungszeiten insbesondere für Windenergieanlagen verkürzt und die Flächenverfügbarkeit verbessert.

So wurde beispielsweise das Widerspruchsverfahren bei Genehmigungen für Windenergieanlagen abgeschafft, ein spezialisierter „Infrastruktursenat“ am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingerichtet und ein praxisorientierter Verfahrensleitfaden für Genehmigungsbehörden und Projektierer erstellt. Darüber hinaus werden u. a. Projektierer und Kommunen durch die Arbeit des neu geschaffenen Bereichs „Erneuerbare BW“ bei der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA) unterstützt und die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch die Stabsstellen „Energiewende, Windenergie und Klimaschutz“ an den Regierungspräsidien fachlich begleitet. Eine Gesamtliste aller Maßnahmen der Task Force ist im Internet auf der Website des Staatsministeriums abrufbar (<https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/themen/task-force-erneuerbare-energien>).

In Umsetzung der Beschlüsse der Task Force erfolgt derzeit durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft eine schrittweise Digitalisierung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Aufgrund einer Vielzahl von Sperrflächen für Hubschraubertiefflugstrecken der Bundeswehr in Baden-Württemberg ergaben sich immer wieder Hindernisse, Verzögerungen oder gar die komplette Einstellung von Verfahren im Bereich Windenergie. Die Landesregierung hat sich intensiv dafür eingesetzt, hier beim Bundesministerium der Verteidigung eine deutliche Reduzierung sowohl in der Fläche als auch für Einzelfälle zu erreichen. Dies kommt sowohl im Allgemeinen den zukünftigen Planungen als auch den konkreten Genehmigungsverfahren zugute.

Die Bereitstellung von 1,8 Prozent der Landesfläche für Windenergieprojekte nach den Vorgaben des Bundes im WindBG und mindestens 0,2 Prozent der Lan-

desfläche für Freiflächen-Photovoltaik wird über die Regionale Planungsoffensive realisiert. Die Bereitstellung ist gesetzlich in §§ 20, 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW vom 7. Februar 2023; GBl. 2023, S. 26) und § 13a Landesplanungsgesetz (LplG; vgl. Begleitgesetz zur Regionalen Planungsoffensive vom 9. November 2022, GBl. 2022, S. 537) abgesichert.

In Baden-Württemberg haben sich alle Regionalverbände im Rahmen der im März 2022 begonnenen Regionalen Planungsoffensive zur Umsetzung der o. g. Flächenwerte vereinbart. In § 13a LplG sind dafür folgende Zwischenschritte vorgegeben: Entwürfe der Teilpläne oder sonstigen Änderungen eines Regionalplans sollen im Laufe des Jahres 2023 erarbeitet und spätestens bis zum 1. Januar 2024 in die Auslegung gebracht werden. Bis 30. September 2025 – und damit mehr als sieben Jahre vor dem vom Bund vorgegebenen Zeitpunkt – sollen die Teilpläne oder sonstigen Änderungen eines Regionalplans als Satzung festgestellt werden. Zur Schaffung eines stabilen Planungskorridors hat die Landesregierung den Regionalverbänden Ende Oktober/Anfang November 2022 fachliche Beiträge der Ressorts zu wesentlichen Parametern der Regionalen Planungen zu den Themen Artenschutz, Luftverkehr, Landwirtschaft, Denkmalschutz, Bürgerbeteiligung und Windhöflichkeit zur Verfügung gestellt. Dessen Umsetzung und Gewährleistung ist eine zentrale Voraussetzung für die Einhaltung des ambitionierten Zeitplans. Darüber hinaus hat der Haushaltsgesetzgeber im Staatshaushaltsplan 2023/2024 Mittel in Höhe von 2,5 Millionen Euro für einen zusätzlichen jährlichen Zuschuss an die Regionalverbände zur Umsetzung der Regionalen Planungsoffensive bereitgestellt. Jede Region erhält in einem schlanken Verfahren über die Regierungspräsidien einen zusätzlichen jährlichen Zuschuss in Höhe von rund 208 000 Euro.

Im Rahmen der Task Force wurden im Bereich des Natur- und Artenschutzes insbesondere der „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ erarbeitet sowie die „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhn-vorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ (Planungsgrundlage Auerhuhn) neu gefasst.

Der im Oktober 2022 veröffentlichte „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ ermöglicht es erstmalig, die Artenschutzbelange bei der regionalplanerischen Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen landesweit fachlich fundiert und standardisiert zu berücksichtigen. Die angemessene Berücksichtigung der Schwerpunkt-vorkommen bei der Ausweisung von Vorranggebieten entzerrt die Konflikte zwischen den Belangen des Artenschutzes und der Windenergie räumlich und leistet somit einen wesentlichen Beitrag für eine sachgerechte, rechtssichere Abwägung der Regionalverbände, was eine deutlich beschleunigte und effiziente Planung ermöglicht.

Die neu gefasste Planungsgrundlage Auerhuhn, welche unter Verwendung der fachlichen Grundlagen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) erarbeitet wurde, soll insbesondere einen landesweit einheitlichen, an fachlichen Kriterien und dem aktuellen Wissensstand ausgerichteten Verwaltungsvollzug unterstützen und die Genehmigungsverfahren insgesamt beschleunigen.

Die Landesregierung hat beim Bund die Einführung eines beschleunigten Bebauungsplanverfahrens für Freiflächen-Solaranlagen im Baugesetzbuch angeregt, um die Realisierung solcher Vorhaben deutlich zu beschleunigen, ohne auf die sinnvolle planerische Steuerung auf kommunaler Ebene zu verzichten.

Im Rahmen des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften (GBl. 2023, S. 26 ff.) wurde die Landesbauordnung (LBO) zum 11. Februar 2023 so geändert, dass für Freiflächensolaranlagen das Kenntnisgabeverfahren auch eröffnet wird, wenn es sich bei den Anlagen um Sonderbauten handelt. Damit kann nunmehr auch für größere gewerbliche Anlagen ein Kenntnisgabeverfahren durchgeführt werden. Gleichzeitig wurde die Er-

richtung von Solaranlagen auf sämtlichen baulichen Anlagen, auch wenn diese keine Gebäude sind (z. B. Silos), baurechtlich verfahrensfrei gestellt.

Ebenfalls im Rahmen des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften (GBl. 2023, S. 26 ff.) ist das Denkmalschutzgesetz (DSchG) geändert worden. Es ist allgemeinverbindlich verankert worden, dass der besonderen Bedeutung des Klimabelangs auch in denkmalschutzrechtlichen Verfahren Rechnung zu tragen ist. Zur Konkretisierung der neuen Regelungen hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Denkmalschutzbehörde Leitlinien für denkmalschutzrechtliche Genehmigungsentscheidungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Solaranlagen erlassen. Diese Leitlinien dienen der landesweit einheitlichen Anwendung und sollen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren beitragen. Sie sind auf der Webseite des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen abrufbar (<https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/denkmalschutz/pv-und-denkmalschutz>). Außerdem wurde der für den stabilen Planungskorridor der Regionalen Planungsoffensive entwickelte Fachbeitrag des Denkmalschutzes für Windenergieplanungen bzw. -anlagen durch die genannten Änderungen des Denkmalschutzgesetzes auch gesetzlich abgebildet. Der Fachbeitrag (Bewertungsraster für Windenergieanlagen in der Umgebung von Kulturdenkmalen) ist ebenfalls auf der Webseite des Ministeriums abrufbar (<https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/denkmalschutz/umgebungsschutz>).

In § 22 KlimaG BW wurde die Regelung aufgenommen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen, soweit dies für die Errichtung und den Betrieb von erneuerbaren Energie-Anlagen sowie für den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist, im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Im Bereich Wasserstoff unterstützt das Land Antragstellende durch Leitfäden und Handlungsempfehlungen. Jüngstes Beispiel ist der Leitfaden zur „Genehmigung und Überwachung von Elektrolyseuren zur Herstellung von Wasserstoff in Baden-Württemberg“, den das Umweltministerium am 13. September 2023 veröffentlicht hat. Ein „Konformitätsleitfaden für stationäre Anlagen der Wasserstofftechnologie“ ist in Bearbeitung.

Ein weiteres Beispiel ist das Verfahrenshandbuch „Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme – Verfahrenshandbuch gemäß § 57e BBergG“, das vom Regierungspräsidium Freiburg (RPF) veröffentlicht wurde und eine Stärkung des Personalbestands bei der Landesbergdirektion beim RPF. Hinsichtlich weiterer Schritte zur Unterstützung und Umsetzung von Projekten der tiefen Geothermie in Baden-Württemberg wird auf die Ausführungen in der LT-Drucksache 17/4418 verwiesen.

3. inwieweit sich bereits konkret Verkürzungen und Beschleunigungen der Planungs- und Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen im Land beobachten lassen und welche Projekte und Planungs- und Genehmigungsbestandteile dies konkret sind;

Wichtige Voraussetzungen dafür, die Planungs- und Verfahrensdauern bei Windkraftanlagen bis zur Inbetriebnahme (bislang rund sieben Jahre) mindestens zu halbieren, wurden mit den von Land und Bund bislang umgesetzten Maßnahmen geschaffen. Bei der Realisierung von Windkraftanlagen ist insbesondere die Planungsphase vor Antragstellung für ein zügiges anschließendes Genehmigungsverfahren entscheidend. Als konkrete beispielhafte Projekte können der Windpark Sulzbach-Laufen im Landkreis Schwäbisch Hall mit einer Dauer des Genehmigungsverfahrens von acht Monaten sowie der Windpark Hoßkirch im Landkreis Ravensburg mit einer Dauer des Genehmigungsverfahrens von elf Monaten genannt werden.

4. inwieweit sich bereits konkret Verkürzungen und Beschleunigungen der Planungs- und Genehmigungsverfahren von kleinen und großen Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf Gebäuden im Land beobachten lassen und welche Planungs- und Genehmigungsbestandteile dies konkret sind;

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. inwieweit sich bereits konkret Verkürzungen und Beschleunigungen der Planungs- und Genehmigungsverfahren von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (inklusive Floating-PV und Agri-PV) im Land beobachten lassen und welche Projekte und Planungs- und Genehmigungsbestandteile dies konkret sind;

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

6. inwieweit sich bereits konkret Verkürzungen und Beschleunigungen der Planungs- und Genehmigungsverfahren von tiefen hydrothermalen Geothermieanlagen im Land beobachten lassen und welche Planungs- und Genehmigungsbestandteile dies konkret sind;

Aufgrund der geringen Projektzahl sowie deren starker inhaltlicher Differenzierung und hohen Komplexität, u. a. aufgrund der Geologie und der technischen Umsetzung, ist eine Aussage hierzu nicht möglich.

7. welche weitere Verkürzung und welche durchschnittliche Dauer von Planungs- und Genehmigungsverfahren sie für die unter den Ziffern 3 bis 6 genannten Energieerzeugungsanlagen kurz- und mittelfristig erwartet;

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Arbeiten der Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien hat das Land im Sommer 2023 wichtige Voraussetzungen dafür geschaffen, die Dauer der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen (bislang rund sieben Jahre) zu halbieren.

Darüber hinaus steht die im Koalitionsvertrag vereinbarte Novelle des Landesplanungsgesetzes an. Sie wird über die Harmonisierung mit den jüngsten Änderungen des Raumordnungsgesetzes des Bundes hinaus gezielte Änderungen unter den Leitbegriffen Digitalisierung, Beschleunigung und Innovation enthalten. Ziel ist es, die Rechtsanwendung durch klare Regelungen zu dem aus kompetenzrechtlichen Gründen notwendigen Ineinandergreifen von Bundes- und Landesrecht zu vereinfachen. Erweiterte Vorschriften zur Planerhaltung sollen zudem die Planungen robuster machen. Außerdem sollen die Verfahren der Planaufstellung verschlankt und beschleunigt werden. Konkrete zeitliche Einsparpotenziale können dabei angesichts der Vielschichtigkeit regionaler Planungen nicht valide abgeschätzt werden.

Wenn Freiflächensolaranlagen eines Genehmigungsverfahrens bedürfen, ist dieses innerhalb der gesetzlichen Verfahrensfrist von insgesamt drei bis vier Monaten im normalen und zwei bis drei Monaten im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren abzuschließen. Kann aufgrund der Änderung der LBO (vgl. Antwort Nr. 2) das Kenntnissgabeverfahren durchgeführt werden, ist ein Baubeginn spätestens einen Monat nach Kenntnissgabe möglich. Es ist damit in diesen Fällen eine mehrmonatige Verfahrensverkürzung zu erwarten. Dies gilt auch für Solaranlagen auf baulichen Anlagen, die nun keinem baurechtlichen Verfahren mehr unterworfen werden (vgl. Frage 2).

Zur Dauer der denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit der Errichtung der unter den Fragen 3 bis 6 genannten Energieerzeugungsanlagen liegen der Landesregierung keine Zahlen vor, sodass auch keine konkreten Prognosen zur weiteren Entwicklung der Verfahrensdauer gemacht werden können. Allgemein kann jedoch erwartet werden, dass mit zunehmender Fortdauer der neuen Maßnahmen bzw. des neuen Rechtsrahmens eine größere

Routine in deren Umsetzung und Anwendung eintritt, was zu einer noch schnelleren Bearbeitung führen dürfte.

8. welche weiteren Maßnahmen sie ergreifen will, um die Planungs- und Genehmigungsverfahren von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Biogas, regenerativem Wasserstoff und Wärme zu vereinfachen und zu beschleunigen;

Auch im Anschluss an die Arbeit der Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien setzt sich die Landesregierung für die Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren aller Energieträger ein.

Beispielsweise wird sich Baden-Württemberg im Rahmen der Novelle des Bergrechts für effizientere Verfahren bei Geothermieprojekten engagieren. In Bezug auf Elektrolyseure setzt sich das Land dafür ein, im Zuge der derzeitigen Novelle der IE-Richtlinie Elektrolyseure bis zu einer gewissen Größe aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie zu entlassen.

9. welche Maßnahmen sie bereits ergriffen hat und noch ergreifen will, um den Ausbau des Ladenetzes im Land sowohl im Bereich der Schnellladesäulen (50 bis 350 kW), wie im Bereich der Wechselstrom-Ladesäulen bis 43 kW und Ladesäulen bei Privaten und an Landesliegenschaften zu beschleunigen;

Das Land kümmert sich um Hemmnisse bei der Finanzierung sowie beim Aufbau und Betrieb von Ladeinfrastruktur. Im Rahmen des Strategiedialogs Automobilwirtschaft (SDA BW) wurde hierzu im Schwerpunktfeld Energie eine Mission zur Erfassung entsprechender Hemmnisse durchgeführt (Mission III). Aktuell findet eine Mission zur Erarbeitung von Maßnahmen zum Abbau der zuvor erfassten Hemmnisse statt (Mission VI). Des Weiteren wurde mithilfe einer weiteren Mission (Mission II) eine Branchenvereinbarung zur Netzintegration von Ladeinfrastruktur BW erstellt. Diese beschäftigt sich insbesondere mit der Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und der Umsetzung der Netzanschlüsse im Kontext des Auf- und Ausbaus von Ladeinfrastruktur.

Gemäß des KlimaG BW sollen Parkplätze, die im Eigentum des Landes oder landeseigener Gesellschaften stehen, mit Ladeinfrastruktur (LIS) für elektrisch betriebene Fahrzeuge ausgestattet werden. Bis zum Ablauf des Jahres 2030 ist hierzu für jeden vierten Stellplatz die entsprechende LIS umzusetzen. Das am 20. Juni 2023 von der Landesregierung verabschiedete Energie- und Klimaschutzkonzept für Landesliegenschaften 2030 sieht zur Erfüllung der vorgenannten gesetzlichen Pflicht verschiedene Maßnahmen vor. In einem ersten Schritt werden die Stellplätze aller dienstlich genutzten Parkplatzflächen des Landes bis Ende 2023 systematisch erhoben. Vermögen und Bau Baden-Württemberg (VBBW) erstellt im Anschluss für die dienstlich genutzten Parkplatzflächen Realisierungskonzepte für eine LIS gemäß den gesetzlichen Anforderungen. Ergänzend werden landeseigene Parkplatzflächen, die öffentlich zugänglich sind, bis Ende 2023 systematisch erfasst. In geeigneten Fällen werden diese Flächen ab 2024 in das Register des Bundes (www.flaechentool.de) eingestellt, damit interessierte Investoren/Betreiber von öffentlich zugänglicher E-Ladeinfrastruktur mit VBBW bzw. mit der für die Parkraumbewirtschaftung zuständigen Parkraumgesellschaft Baden-Württemberg mbH (PBW) in Verbindung treten können. Ein wichtiger Beitrag zum beschleunigten Ausbau des Ladenetzes im Land wird in den bereits eingeführten klar strukturierten Abläufen zur bedarfsgerechten Errichtung von LIS bei Dienststellen des Landes gesehen. Auf dieser Grundlage werden derzeit circa 950 Ladepunkte auf landeseigenen Liegenschaften von der PBW betrieben.

10. auf welche Weise sie dazu beiträgt, dass der Neubau von Strom-Transportleitungen sowie die Ertüchtigung und Verstärkung bestehender Leitungen genehmigungsseitig beschleunigt wird, um den Anforderungen der Energiewende gerecht zu werden (die Energiewende erfordert höhere Leitungskapazitäten durch Elektromobilität, strombasierte Gebäudebeheizungen sowie die dezentrale Erzeugung von regenerativer Energie auf Basis von Windkraft und PV).

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft unterstützt durch verschiedene Maßnahmen eine Beschleunigung der Verfahren zum Ausbau des Stromnetzes. Das Ministerium ist Teil des von den Energieministerinnen und Energieministern des Bundes und der Länder, dem Präsidenten der Bundesnetzagentur sowie den Geschäftsführern der Übertragungsnetzbetreiber am 24. Mai 2019 für die Netzausbauvorhaben im Übertragungsnetz vereinbarten Controllings für die Vorhaben des Bundesbedarfsplans.

Im Rahmen der Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Land wurde mit den Regierungspräsidien, den kommunalen Landesverbänden, den Netzbetreibern und Projektierern ein Memorandum of Understanding (MoU) zur Netzintegration erneuerbarer Energien in Baden-Württemberg ausgearbeitet. In dem am 11. September 2023 unterzeichneten MoU sind auch Hinweise zur Beschleunigung von Netzausbaugenehmigungen enthalten.

Das Ministerium moderiert einen Austausch zwischen den Planfeststellungsbehörden für Energieanlagen nach § 43 EnWG und Netzbetreibern, mit den Zielen, Probleme beim Verfahren zu identifizieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Innerhalb der Branchenvereinbarung zur Netzintegration von Ladeinfrastruktur in Baden-Württemberg werden in einer mit beteiligten Stakeholdern abgestimmten Absichtserklärung konkrete Zielsetzungen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren definiert. Diese beziehen sich sowohl auf die Standardisierung und Digitalisierung der Netzanschlussanträge sowie auf die technische Umsetzung des Netzanschlusses in Bezug auf Ladeinfrastruktur

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft